Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0239(COD)

20.4.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...][NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034
(COM(2025)0558 – C10-0172/2025 – 2025/0239(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: David Casa, Marit Maij

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 48

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 51

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [...][NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034 (COM(2025)0558 – C10-0172/2025 – 2025/0239(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0558),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 164 und 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0172/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die vom tschechischen Senat, vom deutschen Bundesrat, vom spanischen Parlament, vom portugiesischen Parlament und vom rumänischen Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom [...][1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom …[2],

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Angelegenheiten (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds ***als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und*** mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für ***qualitativ*** hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034	zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die Europäische Säule sozialer Rechte als Reaktion auf die sozialen Herausforderungen in Europa. Die zwanzig	(1) Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam die Europäische Säule sozialer Rechte als Reaktion auf die sozialen Herausforderungen in Europa. Die zwanzig

zentralen Grundsätze der Säule lassen sich drei Kategorien zuordnen: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion. Die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollten sich an den 20 Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte orientieren. Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden „Aktionsplan“) vor, der ehrgeizige, aber realistische EU-Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung (dass mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen erwerbstätig sein sollten), Kompetenzen (dass mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollten) und Bekämpfung der Armut (dass die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen verringert werden sollte, darunter fünf Millionen Kinder) (im Folgenden „Kernziele der Union für 2030“) und ergänzende Teilziele sowie das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard enthält. Um zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, ***sollte der*** ESF Investitionen in Menschen und Reformen der Systeme in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion ***unterstützen*** und so zum wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 174 des Vertrags ***beitragen***.

zentralen Grundsätze der Säule lassen sich drei Kategorien zuordnen: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion. Die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollten sich an den 20 Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte orientieren. Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden „Aktionsplan“) vor, der ehrgeizige, aber realistische EU-Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung (dass mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen erwerbstätig sein sollten), Kompetenzen (dass mindestens 60 % aller Erwachsenen jedes Jahr an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen sollten) und Bekämpfung der Armut (dass die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen verringert werden sollte, darunter fünf Millionen Kinder) (im Folgenden „Kernziele der Union für 2030“) und ergänzende Teilziele sowie das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard enthält. Um zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, ***sollten mit dem*** ESF Investitionen in Menschen und Reformen der Systeme in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion ***unterstützt werden, um Chancengleichheit, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire*** und ***hochwertige Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion zu gewährleisten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen, Investitionen in Kinder und junge Menschen und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen liegen sollte, um*** so zum wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 174 des Vertrags

beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und vom Rat im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester jährlich angenommen werden, sind als Instrument für die Koordinierung der Unions- und der nationalen Strategien für Beschäftigung und Soziales von entscheidender Bedeutung. Sie enthalten gemeinsame Prioritäten und Zielwerte für Beschäftigung, Bildung, Kompetenzen und Sozialpolitik im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Schaffung eines besseren Klimas für Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung des sozialen Zusammenhalts. Der ESF ist das wichtigste Instrument der Union für die Unterstützung der Beschäftigungsleitlinien und die Erreichung der Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Die Beschäftigungsleitlinien ergänzen die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte. In diesem Zusammenhang sollte der Umfang des ESF für den Zeitraum 2028 bis 2034 ***vollständig an*** den Beschluss (EU) … des Rates[1] [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens bis zum 1. Januar 2027 anzunehmen] ***ausgerichtet sein***.	(2) Die Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und vom Rat im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester jährlich angenommen werden, sind als Instrument für die Koordinierung der Unions- und der nationalen Strategien für Beschäftigung und Soziales von entscheidender Bedeutung. Sie enthalten gemeinsame Prioritäten und Zielwerte für Beschäftigung, Bildung, Kompetenzen und Sozialpolitik im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Schaffung eines besseren Klimas für Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung des sozialen Zusammenhalts. Der ESF ist das wichtigste Instrument der Union für die Unterstützung der Beschäftigungsleitlinien und die Erreichung der Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Die Beschäftigungsleitlinien ergänzen die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte. In diesem Zusammenhang sollte der Umfang des ESF für den Zeitraum 2028 bis 2034 ***inhaltlich*** den Beschluss (EU) … des Rates[1] [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens bis zum 1. Januar 2027 anzunehmen] ***umfassen***.
[1] Fundstelle eingeben.	[1] Fundstelle eingeben.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Umsetzung. Die Mitgliedstaaten sollten jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung ihrer mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne vorlegen. ***Dieser Rahmen sollte die Grundlage für die kohärente Verwendung der Unionsmittel bilden, auch im Hinblick auf die Maximierung des Mehrwerts der einzusetzenden finanziellen Unterstützung.***	(3) Auf Unionsebene bildet das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung den Rahmen für die Ermittlung nationaler Reformprioritäten und die Überwachung ihrer Umsetzung. Die Mitgliedstaaten sollten jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung ihrer mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union steht vor strukturellen Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Globalisierung, anfälligen Lieferketten, der Steuerung der Migrationsströme und der erhöhten Sicherheitsbedrohung, dem sauberen, dem technologischen und dem demografischen Wandel, der alternden Erwerbsbevölkerung, dem Mangel an Sozialwohnungen sowie dem wachsenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften in vielen Sektoren und Regionen ergeben.	(4) Die Union steht vor strukturellen Herausforderungen, die sich aus der wirtschaftlichen Globalisierung, anfälligen Lieferketten, der Steuerung der Migrationsströme und der erhöhten Sicherheitsbedrohung, dem sauberen, ***dem digitalen***, dem technologischen und dem demografischen Wandel, der alternden Erwerbsbevölkerung, dem Mangel an Sozialwohnungen***, dem Anstieg der Armut und der Kinderarmut*** sowie dem wachsenden Mangel an Fach- und Arbeitskräften in vielen Sektoren und

Regionen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in die relevanten Kompetenzen ***investiert***, das Wachstum inklusiver gestaltet und die beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien verbessert, auch mit Blick auf die Arbeitskräftemobilität und die sektorale Umstrukturierung, wobei das Augenmerk vor allem auf städtischen und ländlichen Gebieten mit besonderen sozialen Schwächen liegt.	(5) Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in ***einen gerechten Wandel investiert, und zwar unter anderem durch Innovationsförderung und Investitionen in*** die relevanten Kompetenzen***, wie sie im Rahmen der Union der Kompetenzen ausgewiesen wurden***, ***indem sie*** das Wachstum inklusiver gestaltet und ***indem sie*** die beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien verbessert, auch mit Blick auf die Arbeitskräftemobilität und die sektorale Umstrukturierung, wobei das Augenmerk vor allem auf städtischen und ländlichen Gebieten mit besonderen sozialen Schwächen liegt.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bis 2040 wird der Arbeitsmarkt der Union jedes Jahr etwa 1 Million Personen weniger zählen. Außerdem schrumpft in manchen Regionen nicht nur die Erwerbsbevölkerung, sondern ein kleiner	(6) Bis 2040 wird der Arbeitsmarkt der Union jedes Jahr etwa 1 Million Personen weniger zählen. Außerdem schrumpft in manchen Regionen nicht nur die Erwerbsbevölkerung, sondern ein kleiner

und stagnierender Anteil der Bevölkerung verfügt auch über Bildung im tertiären Bereich, was den Ausgleich des Verlusts von Arbeitskräften durch höhere Arbeitsproduktivität erschwert. Dies wird das Sozialschutzmodell der Union vermehrt belasten und dessen Nachhaltigkeit und Angemessenheit unter Druck setzen. Ferner wird es den Arbeits- und Fachkräftemangel im Arbeitsmarkt verschärfen und so Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit belasten. In manchen Sektoren wird es die Arbeitskosten unter Druck setzen. Deshalb muss der ESF eine vermehrte Teilnahme am Arbeitsmarkt fördern, besonders für Frauen und junge Menschen, Menschen mit Behinderungen oder aus den Roma-Gemeinschaften, und Arbeitgeber dabei unterstützen, die richtigen Personen für die freien Stellen zu finden, ältere Arbeitskräfte mit angemessenen Arbeitsmarkt- und Arbeitsplatzmaßnahmen stärken, die Qualifizierung der Arbeitskräfte gewährleisten, sodass die größten gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigt werden können, und ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben fördern, u. a. durch die Sicherstellung des Zugangs zu ***qualitativ*** hochwertiger Kinderbetreuung.	und stagnierender Anteil der Bevölkerung verfügt auch über Bildung im tertiären Bereich, was den Ausgleich des Verlusts von Arbeitskräften durch höhere Arbeitsproduktivität erschwert. Dies wird das Sozialschutzmodell der Union vermehrt belasten und dessen Nachhaltigkeit und Angemessenheit unter Druck setzen. Ferner wird es den Arbeits- und Fachkräftemangel im Arbeitsmarkt verschärfen und so Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit belasten. In manchen Sektoren wird es die Arbeitskosten unter Druck setzen. Deshalb muss der ESF eine vermehrte Teilnahme am Arbeitsmarkt fördern, besonders für Frauen und junge Menschen, Menschen mit Behinderungen***, Drittstaatsangehörige*** oder ***auch Menschen*** aus den Roma-Gemeinschaften, und Arbeitgeber dabei unterstützen, die richtigen Personen für die freien Stellen zu finden, ältere Arbeitskräfte mit angemessenen Arbeitsmarkt- und Arbeitsplatzmaßnahmen stärken, die Qualifizierung der Arbeitskräfte gewährleisten, sodass die größten gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigt werden können, und ein gesundes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben fördern, u. a. durch die Sicherstellung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung.
	Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Am 29. Januar 2025 stellte die Kommission den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor. Der Kompass legt dar, wie Europa zu einem Ort werden kann, an dem Technologien,	(7) Am 29. Januar 2025 stellte die Kommission den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vor. Der Kompass legt dar, wie Europa zu einem Ort werden kann, an dem Technologien,

Dienstleistungen und saubere Produkte von morgen erfunden, hergestellt und vermarktet werden, und es gleichzeitig der erste klimaneutrale Kontinent wird. Er legt fünf horizontale Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit fest, darunter die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen, und hebt hervor, dass die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit Europas die Menschen sind. Um wettbewerbsfähig und für die Zukunft gerüstet zu sein, muss die Union ihre Bürgerinnen und Bürger unterstützen und mit den Fähigkeiten und Kompetenzen ausstatten, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen.	Dienstleistungen und saubere Produkte von morgen erfunden, hergestellt und vermarktet werden, und es gleichzeitig der erste klimaneutrale Kontinent wird. Er legt fünf horizontale Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit fest, darunter die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen, und hebt hervor, dass die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit Europas die Menschen sind. Um wettbewerbsfähig und für die Zukunft gerüstet zu sein, muss die Union ihre Bürgerinnen und Bürger unterstützen und mit den Fähigkeiten und Kompetenzen ausstatten, die sie für den Erfolg beim Lernen, im Beruf und im Alltag benötigen. ***Um wettbewerbsfähig zu bleiben, sollte die Union sicherstellen, dass die Arbeitnehmer gute Arbeitsbedingungen haben und sich ihnen Möglichkeiten bieten, zu wachsen und in ihrer beruflichen Laufbahn voranzukommen.***
	Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus hat die Kommission am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ angenommen. Sie ist von grundlegender Bedeutung bei der Anerkennung der wichtigen Rolle von Kompetenzen, wenn ein erfolgreicher Wandel hin zu einer saubereren und wettbewerbsfähigeren Zukunft der Industrie in der Union leichter verwirklicht werden soll. Die Entwicklung einer hoch qualifizierten Erwerbsbevölkerung ist für	(8) Darüber hinaus hat die Kommission am 26. Februar 2025 die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ angenommen. Sie ist von grundlegender Bedeutung bei der Anerkennung der wichtigen Rolle von Kompetenzen, wenn ein erfolgreicher Wandel hin zu einer saubereren und wettbewerbsfähigeren Zukunft der Industrie in der Union leichter verwirklicht werden soll. Die Entwicklung einer hoch qualifizierten Erwerbsbevölkerung ist für

das Voranbringen von Innovation, Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft entscheidend. Dieser Fokus auf die Verbesserung der Kompetenzen ist für die Erreichung der Unionsziele eines gerechten Wandels und für die Aufrechterhaltung und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union äußerst bedeutsam. Außerdem ist der Zugang zu Umweltressourcen und ihren Vorteilen in der Gesellschaft ungleich verteilt, wie auch Umweltgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Wahrscheinlichkeit, dass ***gefährdete*** Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig häufig betroffen sind, ist höher.

das Voranbringen von Innovation, Dekarbonisierung und der Kreislaufwirtschaft entscheidend. Dieser Fokus auf die Verbesserung der Kompetenzen ist für die Erreichung der Unionsziele eines gerechten Wandels und für die Aufrechterhaltung und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union äußerst bedeutsam. Außerdem ist der Zugang zu Umweltressourcen und ihren Vorteilen in der Gesellschaft ungleich verteilt, wie auch Umweltgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Wahrscheinlichkeit, dass ***Angehörige von*** Bevölkerungsgruppen***, sie sich in einer schwierigen Lage befinden,*** unverhältnismäßig häufig betroffen sind, ist höher.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] legt allgemeine Vorschriften für den Plan für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „NRP-Plan“) und insbesondere die von den Plänen für national-regionale Partnerschaften unterstützten Ziele sowie die Vorschriften für die Ausarbeitung, Durchführung, Verwaltung und Kontrolle dieser Pläne fest. Der ESF zählt zu den Fonds mit auf nationaler Ebene vorab zugewiesenen Mitteln im Rahmen des Plans für national-regionale Partnerschaften, im Einklang mit Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan-Verordnung]. Daher ist es notwendig, den Umfang der Unterstützung durch den ESF in Bezug auf die Ziele aus der NRP-Verordnung klarzustellen und spezifische	***entfällt***

Bestimmungen für die Inanspruchnahme des ESF festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine effiziente und wirksame Durchführung der ***im Rahmen des NRP-Plans, auch*** aus dem ESF***,*** unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und ***den Organisationen*** der Zivilgesellschaft, voraus.	(11) Eine effiziente und wirksame Durchführung der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, voraus.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Zur Stärkung der Gesellschaften Europas und des europäischen Sozialmodells ***sollten die*** Mitgliedstaaten ***im Rahmen ihrer im Einklang mit der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] angenommenen Pläne für national-regionale Partnerschaften dem ESF einen Mindestbetrag an Ressourcen zuweisen. Die unterschiedliche Art und Schwere der verschiedenen sozioökonomischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten bedingen einen***	(12) Zur Stärkung der Gesellschaften Europas und des europäischen Sozialmodells ***wurde den*** Mitgliedstaaten ***eine eigene Finanzausstattung für den ESF zugewiesen, um ein eigenständiges und gesondertes Programm zur Förderung der sozialen Aufwärtskonvergenz, hochwertiger Beschäftigung*** und der ***Chancengleichheit zu gewährleisten, das sich an*** den ***Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte orientiert***. ***Es*** ist

flexibleren Ansatz bei der Programmplanung. Zwar ist ein Mindestmaß an Unterstützung für die Sozialpolitik notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ***diese*** Herausforderungen ***berücksichtigen, doch ist auch eine enge Anbindung an die nationalen und regionalen charakteristischen Gegebenheiten notwendig. Die Gründe für die sozialen Ungleichheiten oder Probleme müssen bei der relativen Bedeutung, die den Investitionen und Reformen im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien und des ESF beigemessen wird, berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die politischen Schutzvorkehrungen durch thematische Konzentration sich aus den Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ergeben sollten. Der ESF-Mindestbetrag muss also die Waage halten zwischen dem strategischen Interesse der Union für Investitionen in ihre Menschen und damit in die Qualität des Arbeitskräfteangebots wie auch in die sozialen Fortschritte, und gleichzeitig dem Investitionsbedarf im Rahmen der anderen spezifischen Ziele aus Artikel 3 der [NRP-Plan-Verordnung]***.

wenigstens ein Mindestmaß an Unterstützung für die Sozialpolitik notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen ***diesen*** Herausforderungen ***Rechnung tragen*** und ***unter Berücksichtigung*** der ***Ziele*** des ESF ***präzise auf*** die ***nationalen*** und ***regionalen charakteristischen Gegebenheiten abgestimmt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der ESF sollte Beschäftigung, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, faire und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen und ***Arbeitskräftemobilität*** unterstützen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Arbeitslosen und nicht Erwerbstätigen wirksame, zeitnahe,	(13) Der ESF sollte Beschäftigung, gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle, faire und qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen***,*** ***Arbeitskräftemobilität*** und ***soziale Inklusion*** unterstützen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Arbeitslosen und nicht Erwerbstätigen

koordinierte und maßgeschneiderte Hilfe zu bringen; Grundlagen sind die Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Zugang zu anderen Hilfsdiensten, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen in ***gefährdeter*** Lage, Menschen mit Beeinträchtigungen durch den grünen und den digitalen Wandel oder Arbeitsmarktbeben, und die Arbeitsmarktfernsten gelegt wird. Der ESF sollte sich weiter auf Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), konzentrieren, und zwar durch Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und strukturelle Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie, insbesondere zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen. Darüber hinaus sollte der ESF auch weiterhin in Kompetenzen investieren, die für den grünen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind.	wirksame, zeitnahe, koordinierte und maßgeschneiderte Hilfe zu bringen; Grundlagen sind die Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Zugang zu anderen Hilfsdiensten, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen in ***einer schwierigen*** Lage, Menschen mit Beeinträchtigungen durch den grünen und den digitalen Wandel oder Arbeitsmarktbeben, und die Arbeitsmarktfernsten gelegt wird***. Das zentrale Element der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds sollte darin bestehen, dass keine Tätigkeiten finanziert werden, die die Arbeitnehmerrechte untergraben oder prekären Beschäftigungsverhältnissen förderlich sind, sowie darin, dass die grundlegenden Sozialstandards eingehalten werden***. Der ESF sollte sich weiter auf Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEETs), konzentrieren, und zwar durch Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und strukturelle Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie, insbesondere zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen. Darüber hinaus sollte der ESF auch weiterhin in Kompetenzen investieren, die für den grünen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der ESF sollte den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, darunter Stärkung der Modernisierung, Digitalisierung und Widerstandsfähigkeit von Gesundheits- wie auch Langzeitpflegedienstleistungen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen unterstützten, die alle Formen der Diskriminierung eliminieren und Chancengleichheit für alle sicherstellen, vor allem für Bevölkerungsgruppen, die auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, und dabei den gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Die Verfügbarkeit von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, außerschulischer Betreuung, allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere durch Angehörige und gemeindenah erbrachte Betreuungsleistungen, ist für die Gewährleistung von Chancengleichheit und Arbeitskräftemobilität unerlässlich. Der ESF sollte sicherstellen, dass alle, auch Kinder im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von guter Qualität haben. Die spezifischen ***Bedürfnissen*** von Menschen mit Behinderungen, wie die Barrierefreiheit, sollten in Bezug auf diese Dienstleistungen berücksichtigt werden, ebenso wie ein Leben in Unabhängigkeit. Der ESF sollte ferner zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.	(15) ***Um der anhaltend hohen Kinderarmut in der Union entgegenzuwirken und im Einklang mit Grundsatz 11 der europäischen Säule sozialer Rechte, wonach Kinder das Recht auf Schutz vor Armut haben und Kinder aus benachteiligten Verhältnissen das Recht auf spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit haben, sollten die Mitgliedstaaten die Garantie für Kinder umsetzen. Die Mittel der Garantie für Kinder unterliegen einer Zweckbindung.*** Der ESF sollte den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, darunter Stärkung der Modernisierung, Digitalisierung und Widerstandsfähigkeit von Gesundheits- wie auch Langzeitpflegedienstleistungen. Der ESF sollte die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen unterstützten, die alle Formen der Diskriminierung eliminieren und Chancengleichheit für alle sicherstellen, vor allem für Bevölkerungsgruppen, die auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, und dabei den gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Die Verfügbarkeit von erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, außerschulischer Betreuung, allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere durch Angehörige und gemeindenah erbrachte Betreuungsleistungen, ist für die Gewährleistung von Chancengleichheit und Arbeitskräftemobilität unerlässlich. Der ESF sollte sicherstellen, dass alle, auch Kinder im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen von guter Qualität haben. Die spezifischen ***Bedürfnisse*** von Menschen mit Behinderungen, wie die Barrierefreiheit, sollten in Bezug auf diese Dienstleistungen

berücksichtigt werden, ebenso wie ein Leben in Unabhängigkeit. Der ESF sollte ferner zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Unterstützung sozialer Innovation ist unabdingbar, damit mit politischen Maßnahmen besser auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert werden kann sowie innovative Lösungen angeregt und unterstützt werden. Insbesondere die Erprobung und Evaluierung innovativer Lösungen vor ihrer Anwendung in größerem Maßstab sind wichtig, um die Wirksamkeit der politischen Maßnahmen zu verbessern. Unternehmen der Sozialwirtschaft spielen bei der Umsetzung sozialer Innovationen und bei der Erreichung der Ziele, die mit der Europäischen Säule sozialer Rechte verfolgt werden, eine Schlüsselrolle.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die ESF-Unterstützung sollte verwendet werden, um ein hohes Maß an sozialer und wirtschaftlicher Inklusion in

Gesellschaften zu erreichen, insbesondere durch die Unterstützung der sozialen Inklusion von Gruppen in schwieriger Stellung.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] müssen*** die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung ***der Pläne für national-regionale Partnerschaften*** bereichsübergreifende Grundsätze ***wahren***. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch aufgefordert werden, den ESF für die Unterstützung zielgerichteter Aktionen zur Förderung bereichsübergreifender Grundsätze einzusetzen, z. B. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, und Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme zu ermöglichen.	(18) Die Mitgliedstaaten ***wahren*** bei der Ausarbeitung und Durchführung ***ihrer Programme*** bereichsübergreifende Grundsätze. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch aufgefordert werden, den ESF für die Unterstützung zielgerichteter Aktionen zur Förderung bereichsübergreifender Grundsätze einzusetzen, z. B. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, und Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme zu ermöglichen. ***Bei der Umsetzung des ESF sollten die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze und Werte sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes nachkommen.***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die soziale Konditionalität umfasst die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die acht Kernarbeitsnormen der IAO und die Internationale Charta der Menschenrechte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie die Befolgung an der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) ***Eine effiziente und wirksame Durchführung der vom*** ESF ***unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln*** und ***eine*** Partnerschaft zwischen ***allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern*** und ***der Zivilgesellschaft, voraus***. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft ***am Einsatz*** des ESF ***fördern***. Mitgliedstaaten,	(23) ***Die Umsetzung des*** ESF ***beruht auf einer wirksamen*** und ***strukturierten*** Partnerschaft zwischen ***Behörden, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie lokalen*** und ***regionalen Behörden***. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft ***sowie lokaler und regionaler Behörden an der Umsetzung*** des ESF ***und der Entwicklung von Projekten vereinfachen***. Mitgliedstaaten, denen in diesem Bereich länderspezifische

denen in diesem Bereich länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen wurden, sollten ESF-Mittel der Förderung des Kapazitätsaufbaus der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft zuweisen.

Empfehlungen ausgesprochen wurden, sollten ESF-Mittel der Förderung des Kapazitätsaufbaus der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft zuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In der vorliegenden*** Verordnung ***werden die besonderen Bedingungen für den Einsatz des Europäischen*** Sozialfonds ***für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 als Teil der Unionsunterstützung*** im ***Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben b und e – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt***.	(1) ***Mit dieser*** Verordnung ***wird der Europäische*** Sozialfonds ***(*** im ***Folgenden „ESF“) eingerichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen*** des ***Fonds*** für ***national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den in*** der ***Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Regelungen gewährt***.	(2) ***In dieser Verordnung werden die Ziele*** des ***ESF, seine Mittelausstattung*** für ***den Zeitraum 2028 bis 2035, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Formen*** der ***Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade;
	2. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;
	3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;

4. „von Benachteiligung betroffene Gruppe“ eine Gruppe von Menschen in einer schwierigen Lage, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

5. „Schlüsselkompetenzen“ Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die jede Person in allen Lebensphasen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt, d. h. Lese- und Schreibfähigkeit, Mehrsprachigkeit, Kompetenz in Mathematik, Wissenschaft, Technologie, Kunst und Ingenieurwissenschaften, digitale Kompetenzen, Medienkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz sowie Lernkompetenz, Kompetenz zur aktiven staatsbürgerlichen Beteiligung, unternehmerische Kompetenz, kulturelles und interkulturelles Bewusstsein und kulturelle und interkulturelle Ausdrucksfähigkeit sowie kritisches Denken;

6. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, die von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und die Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;

7. „soziale Konditionalität“ die uneingeschränkte Achtung der Rechte und Vorrechte der Arbeitnehmer, wie sie

im EU-Recht, im nationalen Recht und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie in den geltenden Tarifverträgen als Auflagen dafür verankert sind, öffentliche Mittel zu erhalten;

8. „soziale Innovation“ Tätigkeiten, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial sind, insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle beziehen, die gleichzeitig sozialen Bedarf decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleihen;

9. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durchgeführte Tätigkeit, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie Verweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung, oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste oder Beratung zur Verwaltung des Haushaltsbudgets;

10. „soziale Erprobungen“ politische Interventionen, die darauf abzielen, eine innovative Antwort auf soziale Bedürfnisse zu geben, und die im kleinen Maßstab und unter Bedingungen durchgeführt werden, die es ermöglichen, ihre Wirkung zu messen, bevor sie in anderen – auch geografischen oder sektoralen – Zusammenhängen oder in einem größeren Maßstab durchgeführt werden, falls sich die Ergebnisse als

positiv erweisen;

11. „grenzübergreifende Partnerschaft“ eine Struktur der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Sozialpartnern oder der Zivilgesellschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten;

12. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz unter 2 000 000 EUR;

13. „soziales Unternehmen“ ein Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform und einschließlich Unternehmen der Sozialwirtschaft, das oder eine natürliche Person, die

a) gemäß dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, die zu einer Haftung nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem ein soziales Unternehmen seinen Sitz hat, führen können, die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung– wozu auch Umweltauswirkungen gehören können – als vorrangiges soziales Ziel hat, anstatt die Erzielung von Gewinn für andere Zwecke, und das bzw. die Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt oder bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen eine Methode anwendet, in die soziale Ziele integriert sind;

b) die Gewinne in erster Linie zur Erreichung des vorrangigen sozialen Ziels einsetzt und im Voraus Verfahren und Regeln festgelegt hat, die sicherstellen, dass die Gewinnausschüttung das vorrangige soziale Ziel nicht untergräbt;

c) in einer von Unternehmergeist geprägten, partizipativen, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch

Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind;

15. „Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung“ die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch den Begünstigten, die nicht auf den Preis von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung beschränkt sind;

16. „Mikrofinanzierung“ u. a. Garantien, Mikrokredite, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen, in Verbindung mit flankierenden Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung, etwa in Form von individueller Beratung, Schulung und Betreuung, für Personen und Kleinstunternehmen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Darlehen für berufliche und Einnahmen erzeugende Tätigkeiten haben;

17. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich einer Mischfinanzierungsfazilität oder -plattform gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (im Folgenden „Haushaltsordnung“), die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert;

18. „Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische

Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;

19. „relevante länderspezifische Empfehlungen“ die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommenen Empfehlungen des Rates in Bezug auf strukturelle Probleme und die gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999[1a] des Europäischen Parlament und des Rates ausgesprochenen ergänzenden Empfehlungen der Kommission, die durch geeignete mehrjährige Investitionen anzugehen sind, welche – wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt – in den Interventionsbereich der Fonds fallen.

(2) Gegebenenfalls gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der [NRPP-Verordnung].

[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[1a] (Haushaltsordnung) (ABl. L, 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

[1b] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des

Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328, 21.12.2018, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Allgemeine Zielsetzungen des ESF
	(1) Der ESF stellt darauf ab, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, die Ziele betreffend einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte sowie den Kernzielen des Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu erreichen.
	(2) Der ESF unterstützt und ergänzt die politischen Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Chancengleichheit, des gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt, von fairen Arbeitsbedingungen, des Sozialschutzes und der Inklusion und verleiht diesen einen Mehrwert. Mit ihm wird insbesondere die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gefördert, und der Schwerpunkt liegt auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen, Investitionen in Kinder und Jugendliche und dem Zugang zu grundlegenden

Dienstleistungen.

(3) Über den ESF sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ein hohes Maß an sozialer und wirtschaftlicher Inklusion zu erreichen, insbesondere für Gruppen und Menschen in einer schwierigen Lage.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ESF-Unterstützung	***Spezifische Ziele des ESF***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der ***Europäische Sozialfonds (ESF)*** unterstützt die ***spezifischen Ziele aus Artikel 3*** der ***Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung]***.	(1) ***Durch den ESF werden die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität*** der ***Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut,*** unterstützt***:***
	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, für

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;

d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;

e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;

f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver

allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, die bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, die Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität;

h) Förderung der Beschäftigung von Frauen und der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Frauen;

i) Förderung aktiver Inklusion mit Blick auf Verbesserungen im Bereich der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in Gruppen in schwieriger Stellung;

j) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen;

k) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie der Roma;

l) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich

Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

m) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;

n) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

o) Erleichterung des gerechten Wandels durch Umschulung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit Schwerpunkt auf menschenwürdiger Arbeit;

p) Bekämpfung der Obdachlosigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den	***entfällt***

beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Mittelausstattung
	Die Finanzausstattung für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds beträgt 124 190 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
	Der Teil der Finanzausstattung für die Durchführung der Garantie für Kinder besteht aus einem zweckgebundenen Budget in Höhe von 20 000 000 000 EUR.
	Der Teil der Finanzausstattung für die Durchführung von Artikel 8 Absatz 1 beträgt 1 000 000 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Thematische Konzentrationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 30 % ihrer ESF-Mittel für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ gemäß Artikel 3 Buchstaben h bis o, einschließlich der Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, bereit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel für die Bekämpfung der Kinderarmut und die Umsetzung der Garantie für Kinder bereit. Die Mitgliedstaaten, in denen die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder über dem Unionsdurchschnitt liegt, stellen 10 % ihrer Mittel für die Bekämpfung der Kinderarmut und die Umsetzung der Garantie für Kinder bereit.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer Mittel für gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit bereit.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 15 % ihrer ESF-Mittel für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Jugendbeschäftigung, die berufliche Bildung, insbesondere Lehrlingsausbildungen, und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme. Bei der Durchführung der im vorliegenden Absatz genannten gezielten Maßnahmen und Strukturreformen räumen die Mitgliedstaaten nichterwerbstätigen und langzeitarbeitslosen jungen Menschen Priorität ein und treffen gezielte Einbeziehungsmaßnahmen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel für die

Bekämpfung materieller Deprivation bereit, unter anderem durch Nahrungsmittelhilfe und materielle Basisunterstützung. Der Kofinanzierungssatz für diese thematische Konzentration beträgt 90 %.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Arten des Haushaltsvollzugs
	(1) Der Vollzug des ESF erfolgt
	a) in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] für den Teil der Hilfe, der den spezifischen Zielen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entspricht, und
	b) in direkter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Teil der Hilfe, der den in Artikel 8 dieser Verordnung festgelegten Zielen entspricht.
	(2) Im Falle einer Vorfinanzierung der Projekte findet Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 3 der [NRPP-Verordnung] Anwendung.

	[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj

).

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Innovationsmaßnahmen können unter jedem der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten spezifischen Ziele geplant werden.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels ***in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften*** anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels***, etwa in Bezug auf Arbeitsmärkte und Renten,*** anzusprechen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a

Unterstützung der Umsetzung relevanter länderspezifischer Empfehlungen

Die Maßnahmen zur Bewältigung der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und im Europäischen Semester ermittelten Herausforderungen werden im Rahmen eines der in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele programmiert, um die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen, sofern die spezifischen Empfehlungen mit der europäischen Säule sozialer Rechte verknüpft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Horizontale Grundsätze
	(1) Die Mitgliedstaaten gestalten die Maßnahmen des Programms so, dass folgende Elemente geachtet werden:
	a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a];
	b) die Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Grundrechte der Europäischen Union.
	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die

Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des ESF sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission verfolgen das Ziel, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der ESF-Vorhaben, um jeder Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorzubeugen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Einsatz des ESF sicher.

(5) Die Artikel 8 und 9 der [NRPP-Verordnung] gelten entsprechend für die Durchführung des ESF.

[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5c
	Finanzrahmen
	Die Artikel 13, 14, 15 und 16 der [NRPP-Verordnung] gelten entsprechend für diese Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5d
	Förderfähigkeit
	(1) Die folgenden Kosten sind nicht im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung förderfähig:
	a) Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur und
	b) Kosten für den Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option.
	(2) Sachleistungen in Form von

Zulagen oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von dem Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.

(3) Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge erfüllen, wird eingesetzt, um die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterstützen.

(4) Direkte Personalkosten kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern sie mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***sorgen*** für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ ***hochwertige*** Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].	***(1) Jeder*** Mitgliedstaaten ***organisiert und betreibt eine umfassende Partnerschaft im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen, um*** für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan] ***zu sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) An der umfassenden Partnerschaft nach Absatz 1 sind mindestens folgende Partner beteiligt:
	a) regionale, lokale, städtische und andere Behörden;
	b) Sozialpartner;
	c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind;
	d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten umfassenden Partnerschaften in allen Phasen, einschließlich der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung der Pläne des Europäischen Sozialfonds, diesem Artikel Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft – unter anderem in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereit. Die Mitgliedstaaten stellen zu diesem Zweck einen angemessenen Betrag von mindestens 0,25 % ihrer ESF-Mittel bereit.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) ***in Bezug auf die Hilfe im Rahmen des Ziels aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c [spezifisches Ziel – Beschäftigung] der Verordnung XX [NRP-Plan]*** unterstützt.	(1) Die Kommission wird ***in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung*** von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Ausarbeitung und Vorlage des ESF-Programms
	(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein ESF-Programm, in dem die Modalitäten für eine wirksame und effiziente Inanspruchnahme des Programms im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 festgelegt sind, und legt es der Kommission vor. Der Mitgliedstaat macht das der Kommission vorgelegte geplante Programm öffentlich zugänglich.
	(2) In jedem ESF-Programm wird die Agenda des jeweiligen Mitgliedstaats für Reformen, Maßnahmen, Investitionen und andere Interventionen dargelegt.
	(3) Jeder Mitgliedstaat arbeitet sein ESF-Programm gemäß Artikel 12 partnerschaftlich und unter Beteiligung regionaler und lokaler Behörden sowie im Einklang mit seinem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen aus und führt es entsprechend durch.
	(4) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2028 begonnen hat, sofern sie den einschlägigen Anforderungen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Inhalt des ESF-Programms
	Jedes EFS-Programm enthält die folgenden Elemente:
	a eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für den EFS erwartet werden;
	b) Komplementaritäten zwischen dem ESF und anderen Unionsinstrumenten;
	c) die vorläufige Mittelzuweisung aus dem ESF aufgeschlüsselt nach politischem Ziel auf nationaler Ebene unter Beachtung der ESF-spezifischen Regelungen zu thematischer Konzentration;
	d) eine Auflistung der geplanten Programme im Rahmen des ESF mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen und dem entsprechenden nationalen Beitrag aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie;
	e) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die der in Rede stehende Mitgliedstaat zur Stärkung seiner administrativen Kapazität beim Einsatz der ESF-Mittel ergreift.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8c
	Genehmigung des Arbeitsprogramms
	(1) Die Kommission bewertet jedes

ESF-Programm und stellt sicher, dass es mit dieser Verordnung und anderen geltenden Vorschriften im Einklang steht. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung relevante länderspezifische Empfehlungen.

(2) Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des ESF-Programms durch den Mitgliedstaat Anmerkungen vorbringen.

(3) Der Mitgliedstaat überarbeitet das ESF-Programm unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8d
	Überwachungsausschuss
	(1) Jeder Mitgliedstaat setzt gemäß Artikel 55 der [NRPP-Verordnung] einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des Programms (im Folgenden „Überwachungsausschuss“) ein.
	(2) Der Überwachungsausschuss genehmigt
	a) die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;

b) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;

c) jeden Vorschlag der Verwaltungsbehörde zur Änderung eines Programms.

(3) Der Überwachungsausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8e
	Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
	Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Instrument der EU für Investitionen in Menschen, und mit ihm wird zu einem sozialeren und inklusiveren Europa beigetragen. Dieses Ziel wird mit dem Fonds seit seiner Gründung durch den Vertrag von Rom im Jahr 1958 verfolgt. Er ist das wichtigste Instrument zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Daher sollte er auch im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) in Form eines separaten, eigenständigen Fonds eine Schlüsselrolle spielen. Gegebenenfalls werden in der Verordnung über die Pläne für national-regionale Partnerschaften (NRP-Verordnung) die Funktionsweise und die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF festgelegt.

In Krisenzeiten herrscht das Risiko, dass schutzbedürftige Bürgerinnen und Bürger zurückgelassen werden, sowie auch die Gefahr eines längerfristigen Schadens für unsere Volkswirtschaften und eines Schlags für die Wettbewerbsfähigkeit Europas auf der Weltbühne. Der Auffassung der Kommission, dass der ESF eine „wirtschaftlichen Notwendigkeit“[1] ist, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern, Qualifikationsdefizite und Arbeitskräftemangel zu verringern und die anhaltenden Armutsraten anzugehen und so in Europas bestes Kapital, d. h. sein Humankapital, zu investieren, ist beizupflichten.

Mit einem erneuerten ESF dürfte es möglich werden, auf dringende soziale Herausforderungen zu reagieren, und er ist Teil eines flexibleren MFR, mit dem die Verfahren für Antragsteller und Begünstigte, einschließlich kleinerer Begünstigter mit weniger Ressourcen, verbessert werden und der Verwaltungsaufwand für Begünstigte verringert wird, sofern dies nicht zu einer Einschränkung ihrer Rechte führt.

Das Parlament ist der Auffassung, „dass der [Europäische Sozialfond] auch künftig das wichtigste und vorrangige Instrument für die Unterstützung von Mitgliedstaaten, Regionen, lokalen Gemeinschaften und Menschen [sein] muss, wenn es gilt, die soziale Dimension der EU zu stärken und eine sozioökonomische Entwicklung anzustreben, die niemanden zurücklässt“[2]. Investitionen in Menschen bedeuten, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern, indem in Kompetenzen, Mobilität, soziale Inklusion und Mobilität investiert wird, was mit Armutsbekämpfung einhergeht, wodurch die Arbeitskräfte in Europa widerstandsfähiger werden.

Auch die Beseitigung der Kinderarmut ist eine Investition in die Zukunft Europas. Im Jahr 2024 war jedes vierte Kind in der Europäischen Union von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, was etwas höher ist als die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder in der Gesamtbevölkerung. Kinder, die von Armut betroffen sind, sind dem Risiko negativer Auswirkungen auf ihre Entwicklung, ihre Gesundheit und ihre Zukunftsaussichten ausgesetzt, was enorme Folgen für ihr Leben und die Gesellschaft insgesamt hat. Für den ESF ist eine spezifische Finanzausstattung notwendig, in deren Rahmen gezielte Investitionen wirksam und vorhersehbar getätigt werden können, wo sie am

[1] Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034, COM(2025) 558 vom 16. Juli 2025, Begründung.

[2] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zu dem Europäischen Sozialfonds Plus nach 2027 (2024/2077(INI)), Ziffer 1.

dringendsten benötigt werden, insbesondere durch die Aufstockung der Finanzausstattung der Garantie für Kinder, sodass ein Beitrag dazu geleistet wird, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen.

Die ESF-Maßnahmen sollten im Einklang mit allgemeinen und spezifischen Zielen konzipiert werden, damit die Investitionen möglichst gut auf vorrangige Bereiche ausgerichtet werden können, und die ESF-Verordnung ist am besten geeignet, diese Bereiche zu bestimmen. Die derzeitigen Ziele des ESF+ werden beibehalten, um Kontinuität und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, wobei jedoch ein neuer Schwerpunkt auf Umschulung und der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Beschäftigung von Frauen, auf Obdachlosigkeit und auf der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen liegt.

Darüber hinaus wird mit diesem Bericht die Zweckbindung für vorrangige Bereiche wie die Garantie für Kinder und die Jugendgarantie, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Bekämpfung materieller Deprivation und die Beendigung der Obdachlosigkeit wieder eingeführt und verstärkt.

Im Rahmen der Garantie für Kinder sollten die Mitgliedstaaten mindestens 5 % ihrer ESF-Zuweisung für die Bekämpfung der Kinderarmut ausgeben. In den Mitgliedstaaten, in denen die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder über dem EU-Durchschnitt liegt, sollte dieser Prozentsatz höher sein.

Für die Jugendgarantie sollten die Mitgliedstaaten mindestens 15 % ihrer ESF-Zuweisung ausgeben. Wenn ein Schwerpunkt auch weiterhin auf der Qualifizierung und Unterstützung junger Menschen durch die Jugendgarantie liegt, kann das Problem der Jugendarbeitslosigkeit angegangen werden. Im Februar 2026 lag die Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union bei 15,3 % gegenüber einer allgemeinen Arbeitslosenquote von 6,2 %. Die Quote junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), ging zwar langsam zurück, lag 2025 jedoch immer noch bei 9,0 %, was darauf hindeutet, dass die Erreichung nicht erwerbstätiger junger Menschen nach wie vor eine Priorität darstellt.

Im Einklang mit der Forderung des Parlaments in seinem Bericht 2024/2077(INI) wird vorgeschlagen, 30 % der Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion, 5 % für die Bekämpfung materieller Deprivation, unter anderem durch Nahrungsmittelhilfe und materielle Basisunterstützung, sowie 5 % für die Bekämpfung der Obdachlosigkeit vorzusehen. Der ESF sollte auch weiterhin im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden.

Die Art und Weise, wie ESF-Maßnahmen konzipiert werden, ist ein Grundprinzip für die Gewährleistung ihrer Umsetzung und Wirksamkeit. Aus diesem Grund wird das Partnerschaftsprinzip aus dem derzeitigen ESF+-Programm beibehalten, um eine sinnvolle Beteiligung der Interessenträger sicherzustellen, damit die Mitgliedstaaten die Begünstigten, insbesondere diejenigen, die marginalisiert sind, ermitteln und erreichen können. Um dies zu erreichen, sollte aus dem ESF auch künftig Unterstützung für die materiell am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden, wobei der Schwerpunkt auf Kindern liegen sollte. Eine solche Unterstützung erfordert einen hohen Kofinanzierungssatz von 90 %, um eine solide Inanspruchnahme und Umsetzung zu gewährleisten.

Die Vergabe von Mitteln sollte unbedingt von der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit abhängig sein, und der ESF sollte dem Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der NRPP-Verordnung Rechnung tragen. Die uneingeschränkte Achtung der Arbeitnehmerrechte sollte eine Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Mittel, einschließlich aus dem ESF, sein. Im

Rahmen der ESF-Maßnahmen sollten auch die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geachtet werden, und gleichzeitig sollte der Zugang von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu Beschäftigung gefördert werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatter, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen haben, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten haben:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Red Cross EU
European Association of Service providers for Persons with Disabilities (EASPD)
ETUC
Caritas Europa
Deutscher Caritasverband e. V.
Inclusion Europe
COFACE Families Europe
Eurochild
European Youth Forum
Special Olympics Europe Eurasia
European Anti-Poverty Network
European Disability Forum
Save the Children
PICUM
Eurocarers
European Association for the Education of Adults (EAEA)
Eurocities
European Food Banks Federation
CNV
DGB
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste sind ausschließlich die Berichterstatter verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklären die Berichterstatter, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt haben, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).